



# LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich

Südweg 4  
Tel. 04941 609-239  
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund

Bismarckstraße 31  
Tel. 04462 5070-20  
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer

Nessestraße 3  
Tel. 0491 92995-15  
steuer.leer@lhv.de

26655 Westerstede

Kolberger Straße 20  
Tel. 04488 837-0  
steuer.westerstede@lhv.de

26939 Ovelgönne

Albrecht-Thaer-Straße 2  
Tel. 04401 9805-0  
steuer.ovelgoenne@lhv.de

[www.lhv-steuerberatung.de](http://www.lhv-steuerberatung.de)

## STEUERINFORMATIONEN

I - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren, zum Jahresbeginn 2026 gibt es eine Menge Neues zu berichten. Auf der Seite 1 finden Sie Aktuelles, z. B. zur Förderung der Elektromobilität und Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen. Und zum Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung. Praktische Fragen zum ermäßigten Steuersatz für die Restauration erläutern wir Ihnen auf Seite 2. Die Neue Aktivrente regt manche Gestaltungsideen an – auf Seite 4 haben wir einige Beispiele für Sie zusammengestellt – stimmen Sie Ihre Gestaltung mit uns ab.

1/26

**Aktuelles:** Was sich geändert hat – und was vorerst bleibt

2/26

**Die neue Heizung:** Steuern sparen oder Zuschuss bekommen

3/26

**Restaurant und Verpflegung:** 7 % gelten jetzt dauerhaft

4/26

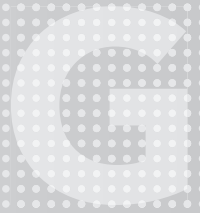
**Grundstücksverkäufe:** Achten Sie auf Steuerfallen

5/26

**Aktivrente:** Gestaltungsmöglichkeiten mit Bedacht nutzen

6/26

**Kurzfristige Beschäftigung:** 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage nur in der Landwirtschaft



## Aktuelles: Was sich geändert hat – und was vorerst bleibt

1/26

### Förderung von Elektrofahrzeugen erweitert

Die Bundesregierung intensiviert die Förderung der Elektromobilität.

Reine Elektrofahrzeuge werden auch zukünftig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn sie bis Ende des Jahres 2030 erstmals zugelassen werden. Das gilt auch für elektrisch angetriebene Nutzfahrzeuge. Wenn die E-Fahrzeuge seit dem 1. Juli 2025 angeschafft wurden und zum Betriebsvermögen gehören, können sie im ersten Jahr zu 75 % abgeschrieben werden.

Auch für die private Nutzung von E-Dienstwagen und überwiegend betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen gibt es Vorteile, fragen Sie gerne bei uns nach.

Für E-Autos und bestimmte Plug-In-Hybride (Fahrzeugklasse M1), die ab dem 1. Januar 2026 zugelassen wurden, soll es für Privatpersonen eine Kaufprämie von bis zu 6.000 € geben. Diese Prämie wird einkommensabhängig sein. Die Förderrichtlinie lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

### Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge steigen

Wer sich ehrenamtlich für gemeinnützige Vereine engagiert, profitiert nun von höheren Freibeträgen für Vergütungen. Diese steigen für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie die nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen von 3.000 € auf 3.300 € pro Jahr. Bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise im Vorstand, steigt der Freibetrag von 840 € auf 960 €. Wie die Freibeträge funktionieren, können Sie in der Steuerinformation 4/2025 auf Seite 3 nachlesen.

*BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2025, StÄndG 2025, § 3d KraftStG i.d.F. 2026.*

### Haftungsschutz für Ehrenamtliche verbessert

Vereinsmitglieder und Mitglieder von Vereinsorganen haben einen besonderen Haftungsschutz. Sie haften für entstandene Schäden nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehan-

delt haben. Das gilt wie bisher für Personen, die unentgeltlich für den Verein tätig sind. Zusätzlich profitieren von der Regelung ab diesem Jahr auch diejenigen, die eine Vergütung von bis zu 3.300 € im Jahr erhalten.

### Gemeinnützige Vereine dürfen Geld ansparen

Bisher mussten alle gemeinnützigen Vereine ihre Einnahmen, beispielsweise aus Spenden, innerhalb bestimmter Fristen für die begünstigten Zwecke verwenden. Ab diesem Jahr sind davon Vereine ausgenommen, deren Jahreseinnahmen bis zu 100.000 € betragen. Sie dürfen also Kapital ansammeln, ohne begründen zu müssen, wofür sie das Geld verwenden wollen.

Hat ein gemeinnütziger Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – beispielsweise einen Ausschank im Vereinsheim – ist er ab 2026 bei Bruttoeinnahmen von bis zu 50.000 € von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Bisher lag die Grenze bei 45.000 €.

**Achtung:** Das gilt nicht für die Umsatzsteuer. Hier gilt für gemeinnützige Vereine wie für alle anderen Unternehmen die Kleinunternehmergrenze: Es fällt nur dann keine Umsatzsteuer an, wenn der Nettoumsatz im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat und im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreitet.

### Aktuelle Änderungen bei der Umsatzsteuerpauschalierung

– Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung beträgt zu Beginn des Jahres 2026 weiterhin 7,8 %. Die jährliche Anpassung ist bisher nicht erfolgt, möglich ist aber eine Änderung im Laufe des Jahres 2026. In der Diskussion ist eine Absenkung auf 6,1 %.

– Ab dem 1. Juli 2026 müssen auch pauschalierende Landwirte 19 % Umsatzsteuer auf Hilfsgeschäfte wie den Verkauf gebräucherter Maschinen ausweisen und an das Finanzamt abführen.

## Die neue Heizung: Steuern sparen oder Zuschuss bekommen

2/26

Für neue Heizungen gibt es zahlreiche Möglichkeiten Steuern zu sparen oder Förderungen zu bekommen. Welche Lösung für Sie am günstigsten ist, hängt vom Einzelfall ab. Sprechen Sie uns am besten vorab an.

### Das gilt im Betrieb

Die Kosten für den Ersatz einer Heizung, z. B. in einem Büro- oder Werkstattgebäude, mindert als laufende Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Das ist anders bei Heizungen mit einem bestimmten betrieblichen Zweck, wie z. B. zur Pflanzenaufzucht im Gewächshaus oder für Tiere im Stall. Eine neue Heizung wird dann als „Betriebsvorrichtung“ über die Jahre der Nutzungsdauer abgeschrieben. Möglich sind unter Umständen Sonderabschreibungen oder Investitionsabzugsbeträge.

### Werbungskosten bei Vermietung

Bei privat vermieteten Gebäuden sind die Kosten für den Heizungsaustausch grundsätzlich sofort als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für den Ersatz durch ein Heiz-BHKW. Bei Mietwohnhäusern darf der Abzug der Kosten auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vorsicht bei verbilligter Vermietung: Liegt die Miete unter 66 % der ortsüblichen Miete, riskieren Sie, die Kosten nur anteilig abziehen zu dürfen.

### Förderungen nutzen

Prüfen Sie, ob Sie für den Heizungsaustausch einen Zuschuss oder verbilligte Darlehen bekommen können. Die gibt es auch für betriebliche Gebäude. Aktuell gibt es z. B. Förderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz. Für begünstigte Heizungsformen, wie z. B. eine Wärmepumpe, gibt es einen Zuschuss von 30 %. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Förderung auf bis zu 70 % erhöhen.

### Steuerbonus für die eigenen Wohnung

Wenn Sie für den Heizungsaustausch keine Förderung bekommen, kann für selbstgenutzte Wohngebäude der Steuerabzugsbetrag für energetische Sanierungen in Frage kommen. Dabei können

Aufwendungen von bis zu 200.000 € mit einem Steuerabzug von bis zu 40.000 € gefördert werden, verteilt auf drei Jahre.

**Beispiel:** Eike Meyer möchte in seiner Wohnung eine neue Heizung einbauen und prüft, ob er den Steuerabzug für energetische Sanierung bekommen kann.

**Folge:** Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Die Heizung wird in einem selbstgenutzten, mindestens zehn Jahre alten Wohngebäude eingebaut, das Meyer selbst gehört.
- Die Heizung entspricht den Voraussetzungen einer bestimmten Verordnung, der „ESanMV“.
- Der Einbau erfolgt durch ein in dieser Verordnung genanntes Fachunternehmen, das die Erfüllung der Anforderungen bescheinigt.

Erfüllt Meyer alle Voraussetzungen, kann er verteilt auf drei Jahre 20 % der Aufwendungen von seiner Einkommensteuerzahllast abziehen (7 % + 7 % + 6 %). Gefördert werden dabei auch Kosten eines BAFA-zugelassenen Energieberaters.

Den Steuerabzug gibt es auch für andere Maßnahmen, wie z. B. Erneuerung von Fenstern und Türen, die Dämmung von Wänden und Dächern oder die Modernisierung von Heizungen. Das können Sie auf mehrere Schritte verteilen. Die Obergrenze von 40.000 € Steuerabzug gilt dann je Wohnobjekt.

Stimmen Sie mit dem jeweiligen Fachbetrieb im Vorfeld ab, ob die Maßnahme begünstigt ist und ob er sie durchführen kann.

### Handwerkerleistungen

Als eine der letzten Möglichkeiten verbleibt noch der Steuerabzug als Handwerkerleistung. Er beträgt 20 % der in der Rechnung enthaltenen Kosten für die Arbeitsleistung, für alle Handwerkerleistungen zusammen höchstens 1.200 € im Jahr. Dabei ist egal, ob die Heizung erneuert, gewartet oder vom Schornsteinfeger geprüft wird. Die Leistungen müssen nur ihren eigenen Haushalt betreffen, sei es als Eigentümer oder Mieter. Wichtig sind eine ordnungsgemäße Rechnung und die unbare Zahlung.

u.A. § 35a EStG, § 35c EStG mit ESanMV.

## Restaurant und Verpflegung: 7 % gelten jetzt dauerhaft

3/26

Während der Corona-Pandemie galt sie schon übergangsweise, jetzt ist die Regelung dauerhaft eingeführt: Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Umsatzsteuer (USt.) auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft 7 %.

**Beachte:** Der Steuersatz für Getränke beträgt weiterhin 19 %. Zukünftig ist es also nicht mehr entscheidend, ob Speisen zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen angeboten werden. Allerdings wird nun aufgeteilt in Einnahmen für Speisen mit 7 % USt. und für Getränke und andere Leistungen mit 19 % USt.

### Vereinfachte Regelungen für bestimmte Angebote

Die Einnahmen für Speisen zu 7 % müssen getrennt von denen für Getränke und andere Leistungen zu 19 % aufgezichnet und gebucht werden. Bei Pauschalangeboten müssen Einnahmen dafür aufgeteilt werden. Dafür hat die Finanzverwaltung Vereinfachungsregelungen herausgegeben.

**Beispiel 1 – Komplettménü:** Ilse Schulz bietet einen Geburtstagsbrunch einschließlich Getränken für 40 € je Person an.

**Folge:** Ilse Schulz darf den Pauschalpreis folgendermaßen aufteilen: 30 % entfallen auf Getränke mit einer USt. von 19 %, also 12 €, 70 % entfallen auf Speisen mit einer USt. von 7 %, also 28 €.

**Beispiel 2 – Übernachtung mit Frühstück:** Joost Behrens stellt für eine Übernachtung 60 € je Nacht und Person in Rechnung,

einschließlich Frühstück, Pkw-Stellplatz und Saunabnutzung.

**Folge:** Die Einnahmen aus Übernachtung und Speisenanteil beim Frühstück unterliegen dem USt.-Satz von 7 %. Für Getränke, Stellplatz und Sauna fallen 19 % an.

Um die Abrechnung zu vereinfachen, kann Behrens aus 85 % des Gesamtpreises, also 51 €, 7 % USt. herausrechnen und aus 15 %, also 9 €, 19 % USt. herausrechnen und diesen Betrag ans Finanzamt abführen.

In beiden Fällen kann auch ein anderes Aufteilungsverhältnis gewählt werden, beispielsweise im Verhältnis der Einzelpreise der verzehrten Speisen und Getränke.

Stimmen Sie die Aufteilung Ihrer Einnahmen auf die verschiedenen Umsatzsteuersätze mit uns ab. Das gilt z. B. auch für Einnahmen aus dem Partyservice.

### Auf getrennte Aufzeichnung achten

Wenn Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen alle Einnahmen einzeln und getrennt nach USt.-Sätzen eingegeben werden. Verwenden Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass die Tageseinnahme nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden kann – wie das funktioniert, erläutern wir Ihnen gern.

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025.



# Grundstücksverkäufe: Achten Sie auf Steuerfallen

4/26

Werden Grundstücke verkauft oder übertragen, geht es meist um hohe Werte. Entsprechend hohe Steuerlasten entstehen. Im Vorfeld müssen unbedingt die steuerlichen Folgen geprüft werden – sprechen Sie uns also rechtzeitig an.

## 1. Reinvestitionsrücklage sichern

Werden aus einem Betrieb heraus Grundstücke veräußert, ist das immer steuerpflichtig.

Mit der Bildung einer Reinvestitionsrücklage, können Sie eine Besteuerung – zumindest vorübergehend – vollständig vermeiden. Möglich ist das, wenn Grundstücke, Gebäude oder Wald (einschließlich Fläche) verkauft werden. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass die Objekte schon mindestens sechs Jahre zum Betrieb gehören.

**Beispiel 1 – Reinvestitionsrücklage:** Unternehmer Meyer verkauft im Juli 2026 ein Grundstück für 500.000 €. Das Grundstück befindet sich seit neun Jahren im Betriebsvermögen seines Gewerbebetriebes. In der Bilanz steht es mit einem Buchwert von 100.000 €.

**Folge:** Der Grundstücksverkauf erhöht den steuerpflichtigen Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2026 um 400.000 € (Verkaufserlös von 500.000 € abzüglich des Buchwertes von 100.000 €).

Da Unternehmer Meyer das Grundstück schon seit mehr als sechs Jahren in seinem Betriebsvermögen hat, darf er den Gewinn von 400.000 € ganz oder zum Teil in eine Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b Einkommensteuergesetz einstellen – die Fachleute sprechen auch von der „6b-Rücklage“. Diesen unversteuerten Gewinn kann er dann auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Reinvestitionen übertragen.

### Zum Beispiel

- Auf die Anschaffung von Betriebsflächen sowie die Anschaffung oder den Bau von Gebäuden.
- Auf vermietete Wohn- oder Geschäftshäuser, die er in einem Betrieb bilanziert. Das geht am sichersten bei Errichtung auf einem vormals betrieblich genutzten Grundstück oder in einer dafür gegründeten GmbH & Co. KG.
- In einen Reinvestitionsfonds („6b-Fonds“).

Die Übertragung ist auf Investitionen bestimmte Zeit vor und nach der Veräußerung möglich – das muss genau ausgerechnet werden.

Eine Reinvestitionsrücklage darf man auch bilden, wenn man gar nicht reinvestieren möchte. Man löst sie dann ohne Investition auf, z. B. in einem WJ mit geringerem Gewinn oder um den Gewinn progressionsmildernd auf mehrere Wirtschaftsjahre zu verteilen. Dafür muss man dem steuerlichen Gewinn im Auflösungsjahr einen Zuschlag hinzurechnen: Rücklagenbetrag x Anzahl der WJ x 6 %.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben ergibt sich die steuerliche Verteilung auf drei Veranlagungszeiträume auch ohne Reinvestitionsrücklage durch die Tarifglättung.

## 2. Steuerfalle gewerblicher Grundstückshandel

Die Reinvestitionsrücklage ist nicht mehr möglich, wenn ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt. Das droht insbesondere beim Baulandverkauf, wenn sich der Verkäufer zuvor an der Erschließung beteiligt hat oder an der Entstehung von Bauland beteiligt war.

**Beispiel 2:** Unternehmerin Müller hat seit Jahrzehnten ein Betriebsgrundstück mit einem Buchwert von 20.000 €. Die Fläche wird nun als Bauland ausgewiesen. Müller wird zehn Bauplätze für ca. 600.000 € verkaufen können. Die Gemeinde ist aber nicht bereit, die Erschließung zu bezahlen, das soll Müller übernehmen.

**Folge:** Wenn Müller ihre Fläche parzelliert und als einzelne Bauplätze verkauft, gilt das immer noch als Verkauf von betrieblichem Anlagevermögen. Sie könnte den Veräußerungsgewinn in eine Reinvestitionsrücklage einstellen.

Würde Müller nun das Bauland selbst erschließen oder damit ein Unternehmen beauftragen, würde bei ihr ein gewerblicher Grundstückshandel entstehen. Dann wäre eine Reinvestitionsrücklage nicht möglich. Die Veräußerung erhöht als laufender Gewinn die Einkommen- und Gewerbesteuer.

Erschließt die Gemeinde die Grundstücke oder beauftragt ein Unternehmen damit, ist das anders: Auch wenn Müller diese Erschließung bezahlt, aber nicht selbst daran mitwirkt, liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor.

Die Verträge, die mit Kommunen und Erschließungsträgern gemacht werden, sind komplex und von Fall zu Fall unterschiedlich. Sie müssen frühzeitig und wiederholt steuerlich geprüft werden. Das gleiche gilt, wenn Sie sich mit Anträgen und weiteren Aktionen dafür engagieren, dass eine Fläche überhaupt zu Bauland wird.

## Steuerfrei im Privatvermögen?

Wird eine Fläche im Privatvermögen verkauft, führt das grundsätzlich nicht zu Einkommensteuer. Aber auch hier lauern Steuerfallen.

**Beispiel 3 – Spekulationsgeschäfte:** Hauke Baumann hat im Jahr 2018 ein Grundstück mit Doppelhaus gekauft und vermietet. Um im Betrieb investieren zu können, soll das Objekt im Jahr 2026 wieder verkauft werden.

**Folge:** Da zwischen Anschaffung und Verkauf des Grundstückes weniger als zehn Jahre vergangen sind, muss Baumann den Veräußerungsgewinn als „privates Veräußerungsgeschäft“ versteuern. Dabei gibt es keinerlei Vergünstigungen, wie z. B. eine Reinvestitionsrücklage.

**Beispiel 4 – gewerblicher Grundstückshandel:** Irene Schuster hat im Jahr 2022 ein Mehrfamilienhaus gebaut und vermietet. Im Jahr 2026 teilt sie das Haus in Eigentumswohnungen auf und verkauft vier davon.

**Folge:** Insbesondere beim Verkauf von mehr als drei Objekten kann es auch im Privatvermögen zu gewerblichem Grundstückshandel kommen. Veräußerungsgewinne sind dann ohne Vergünstigungen einkommensteuerpflichtig.

**Beispiel 5 – Schlafender Betrieb:** Heidi Schulz hat eine Fläche von zwei Hektar von ihrem Vater geerbt. Die möchte sie verkaufen und den Erlös in ihr privates Einfamilienhaus investieren. Nach einigen Nachforschungen bekommt sie heraus, dass die Fläche seit 1970 verpachtet ist, davor hatte ihr Großvater sie bewirtschaftet.

**Folge:** Wenn eine Fläche ehemals betrieblich genutzt und dann vermietet oder verpachtet wurde, muss sorgfältig geprüft werden, ob immer noch ein ruhender Betrieb vorliegt. Dann ist der Verkauf auch heute noch steuerpflichtig. Das kann auch nach jahrzehntelanger Verpachtung der Fall sein.

Liegt Betriebsvermögen vor, muss Heidi Schulz einen Teil des Veräußerungserlöses für das Finanzamt zurücklegen. Sie könnte aber auch eine Reinvestitionsrücklage bilden.



## Aktivrente: Gestaltungsmöglichkeiten mit Bedacht nutzen

5/26

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die Aktivrente. Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht hat, bekommt als Arbeitnehmer einen Steuerfreibetrag von 2.000 € im Monat. Voraussetzung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – also ein regelmäßiger Arbeitslohn oberhalb der Minijobgrenze von 603 € im Monat.

Nicht entscheidend ist, ob die Beschäftigten bereits eine Rente erhalten oder überhaupt Anspruch auf eine Rente haben.

Die Regelaltersgrenze für die Rente steigt seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung finden Sie einen Rentenbeginnrechner.

**Beispiel 1:** Hanna Schulz wurde am 10. November 1959 geboren.

**Folge:** Der Jahrgang 1959 erreicht die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und zwei Monaten, Hanna Schulz also am 10. Januar 2026. Ab dem Folgemonat, mithin ab 1. Februar 2026, kann sie den Steuerfreibetrag geltend machen.

**Beispiel 2:** Martin Fleißig ist 67 Jahre alt und bereits seit 2024 in Rente. Ab 1. Januar 2026 arbeitet er bei Einzelhändler Max Bauer wöchentlich 15 Stunden und erhält hierfür ein monatliches Entgelt von 1.200 € brutto.

**Folge:** Das monatliche Entgelt von 1.200 € ist steuerfrei. Fleißig muss aus dem Entgelt aber Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, je nach gewählter Krankenkasse ca. 10,55 % des Entgelts (= 126,60 €/Monat). Bauer zahlt Arbeitgeberanteile in entsprechender Höhe. Er muss als Arbeitgeber auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von insgesamt 10,6 % des Entgelts (= 127,20 €/Monat) sowie die Arbeitgeberumlagen zahlen. Die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich nur dann auf Fleißigs Rentenhöhe aus, wenn er freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 9,3 % des Entgelts zahlt (= 111,60 €/Monat).

Zusätzlich muss Fleißig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für seine Rente zahlen.

**Beispiel 3:** Um Steuern zu sparen, stellt Landwirt Schmidt zum 1. Januar 2026 seinen 68-jährigen Vater mit einem Entgelt von 1.200 € ein. Der Vater ist ehemaliger Landwirt und bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert

**Folge:** Das Entgelt in Höhe von 1.200 € ist auch hier steuerfrei. Für den Vater entsteht aber als mitarbeitender Familienangehöriger Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Schmidt muss für den Vater deshalb den halben Unternehmerbeitrag zahlen, den er zur LKV leistet. Zusätzlich muss Schmidt wie im Beispiel 1 die hälftigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichten.

Bezieht der Vater eine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse und/oder der gesetzlichen Rentenversicherung, muss er die hier anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusätzlich zu den Beiträgen aus der Beschäftigung leisten.

**Beispiel 3 – Fortsetzung:** Landwirt Schmidt ist bei der LKK als Unternehmer in Beitragsklasse 20 eingestuft. Die für den Vater als mitarbeitenden Familienangehörigen zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind mit 528 € sehr hoch. Er stellt den Vater daher nicht im Landwirtschaftsbetrieb an, sondern im ebenfalls von ihm betriebenen Gewerbebetrieb.

**Folge:** Es ergeben sich dann die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie im Beispiel 1. Der Vater wechselt jedoch mit Beginn der Beschäftigung von der LKK in eine allgemeine gesetzliche Krankenversicherung. An diese Krankenversicherung werden dann auch die auf seine Rente anfallenden Beiträge gezahlt.

**Hinweis:** Sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Alterssicherung der Landwirte führt ein Hinzuverdienst nicht zu einer Rentenkürzung. Wird eine Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente bezogen, sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

### Auf fremdübliche Verträge achten

Lohn und Sozialversicherungskosten sind bei der Beschäftigung von Angehörigen nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie dem Fremdvergleich standhalten. Wichtig ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der auch durchgeführt wird. Dabei muss auch an den Mindestlohn gedacht werden. Stimmen Sie die Beschäftigung von Angehörigen im Vorfeld mit uns ab.

§ 3 Nr. 21 EStG i.d.F. des Aktivrentengesetzes.

## Kurzfristige Beschäftigung: 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage nur in der Landwirtschaft

6/26

Für die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung gilt eine Zeitgrenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen. Nur für landwirtschaftliche Betriebe ist diese Grenze seit dem 1. Januar 2026 verlängert worden, auf 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage. Das meint Betriebe mit Pflanzenproduktion und auch mit Tierhaltung.

Bezugspunkt ist dabei der einzelne Beschäftigungsbetrieb, für den eine Betriebsnummer der Sozialversicherung vergeben wurde.

**Beispiel:** Landwirt Meyer baut Spargel an. Daneben betreibt er mit seiner Ehefrau einen Vermarktungsbetrieb. In beiden Betrieben beschäftigt er Saisonarbeitskräfte.

**Folge:** Für die Beschäftigten im Spargelbaubetrieb gilt seit dem

1. Januar 2026 die neue Grenze von 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstagen. Im gewerblichen Vermarktungsbetrieb gilt wie bisher die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Bei Mischbetrieben mit einheitlicher Betriebsnummer kommt es auf den Schwerpunkt des Betriebes an. Dieser wird über die Anzahl der Beschäftigten definiert. Ist die Mehrzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig, gilt der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb. Die verlängerten Zeitgrenzen gelten dann für alle Beschäftigte des Betriebes. Andernfalls gelten für alle Beschäftigten des Mischbetriebes die Grenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.d.F. des SGB VI-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 355.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.